



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 965

Berlin, den 12. März 1965

I Teil III Nr. 5

Tag Inhalt	Seite
20. 2. 65 Anordnung über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export	23
23. 2. 65 Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlau der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und wesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der kons schaftlichen Produktionsbetriebe — Kreditanordnung (Sonstige Betriebe) —	sumgenossen-
23. 2. 65 Anordnung über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik	25

Anordnung

über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export.

Vom 20. Februar 1965

Zur Verkürzung der Lieferfristen im Export wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

- a) f

 ür alle WB, die dem Volkswirtschaftsrat unterstellt sind,
- b) für alle Wirtschaftsräte der Bezirke,
- c) für alle volkseigenen Exportbetriebe und deren Zulieferbetriebe,
- d) für alle Außenhandelsunternehmen.

Die Planung und Finanzierung von Beständen an Fertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen für den Export

§ 2

- Die Generaldirektoren der WB und die Leiter Wirtschaftsräte der Bezirke haben mit den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen in den Koordinierungsvereinbarungen Festlegungen über die Lagerhaltung Fertigerzeugnissen Verschleißvon und und Ersatzteilen zu treffen.
- (2) Bei den Festlegungen über die Lagerhaltung ist hauptsächlich auszugehen von
 - a) dem Stand der Lieferbedingungen, insbesondere der Lieferfristen, auf dem Weltmarkt,
 - b) der Zielstellung des Exportplanes.

(3) Die Festlegungen über die Lagerhaltung sollen zu einem solchen Zeitpunkt getroffen werden, der es ermöglicht, die in den Exportplänen der Betriebe und Außenhandelsunternehmen enthaltene Aufgaben-Stellung zu berücksichtigen.

§3

- (1) In den Koordinierungsvereinbarungen ist festzulegen :
 - a) der Lagerhalter,
 - b) das Sortiment,
 - c) der Umfang der Vorräte,
 - d) der Verfügungsberechtigte,
 - e) der Eigentümer,
 - f) der Ort der Lagerhaltung.
- (2) Den Lagern können Montage-, Komplettier- und Lackierwerkstätten angeschlossen werden.
- (3) Der Eigentümer trägt die Kosten der Lagerhaltung, sofern in den Koordinierungsvereinbarungen nichts anderes festgelegt wurde. Das gilt auch für Kosten, die in ausländischer Valuta anfallen.

84

Die auf Grund der Festlegungen nach § 3 Abs. 1 dieser Anordnung zu haltenden Bestände an Fertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen sind gesondert zu lagern. In die Bestände dieser Lager sind einzubeziehen:

- a) die in den Betrieben befindlichen Bestände nach § 6 Abs. 4 Buchst, b der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46), soweit es volkswirtschaftlich günstig ist,
- b) die bei den Außenhandelsunternehmen unterhaltenen Lagerbestände an Fertigerzeugnissen.